

---

# Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG

Jens Wingenfeld, StB

---

## **Hinweis:**

Vorliegende Version wurde korrigiert, d. h. die Flüchtigkeitsfehler der ersten Version wurden durchgestrichen und die Korrektur dahinter vermerkt (zumeist i.Z.m. §-Zitaten). Bei „Beispiel 2 Verlust bei entgeltlichem Erwerb“ auf Folie 21 wurde die Lösung ergänzt und die entsprechenden Kommentarfundstellen auf den folgenden Folien vermerkt.



# Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG



## Agenda

- 1 Einkünfte aus Gewerbebetrieb im EStG**
- 2 Die wichtigsten Tatbestandsmerkmale**
- 3 Die Gewinnermittlung**
- 4 Der Freibetrag**
- 5 Verluste**
- 6 Verwaltungsanweisungen**



## Einkünfte aus Gewerbebetrieb

### Normen im EStG

#### § 15 EStG

„Klassiker“ für gewerbliche  
laufende Einkünfte

- aus gewerbl. EU
- aus originär gewerbl. PG
- aus Gewerbebetrieb per Fiktion

#### § 16 EStG

einmalige Einkünfte

- Veräußerung ganzer GewB
- Aufgabe ganzer GewB
- Betriebsverpachtung im Ganzen
- Realteilung

#### § 17 EStG

Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen  
an einer Kapitalgesellschaft, wenn der  
Veräußerer innerhalb der letzten 5 Jahre  
am Kapital der Gesellschaft zu mindestens  
1 % beteiligt war

steuerliches Betriebsvermögen

steuerliches Privatvermögen!!



## Die wichtigsten Aussagen der Norm

### § 17 Abs. 1 S. 1 EStG

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent beteiligt war.

- Veräußerung (d. h. nicht etwa Ausschüttungen)
- von Anteilen an Kapitalgesellschaften
  - in- oder ausländische Kapitalgesellschaften
  - z. B. AG, GmbH, eG, SE...
- Beteiligung muss bestanden haben...
  - innerhalb der letzten 5 Jahre (zu mindestens einem Zeitpunkt)
  - mindestens zu einem Prozent
  - am Kapital der Gesellschaft

▶ Standardfall

Die Privatperson P erwarb am 02.01.2020 5 % der Anteile an der X-GmbH für 5 Mio. EUR.

Sie hält diese in Ihrem steuerlichen Privatvermögen.

Heute am 22.09.21 verkauft P die gesamte Beteiligung an der X-GmbH für 10 Mio. EUR.

Sie beauftragte einen Wirtschaftsprüfer mit Bewertung, Kosten 20 TEUR.

**Aufgabe: Einkommensteuerliche Beurteilung**

Wäre dies nicht extra  
im SV angemerkt, wäre  
es trotzdem die  
Grundannahme

 Lösung Standardfall

Da P Anteile an einer Kapitalgesellschaft (X-AG)

veräußert hat (Übertragung des (zumindest) wirtschaftlichen Eigentums von einer Person auf eine andere gegen Entgelt)

an der er innerhalb der letzten 5 Jahre (vom 02.01.2020 – 22.9.2021)

zu mindestens 1 % beteiligt war

**=> liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 17 EStG vor.**



# Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG

## ▶ Die Gewinnermittlung

### § 17 Abs. 2 S. 1 EStG

Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.



### Teileinkünfteverfahren (TEV) und Teilabzugsverbot

#### § 3 EStG Steuerfrei sind...

...

Nr. 40: 40 %

c) des Veräußerungspreises oder des gemeinen Werts im Sinne des § 17 Absatz 2.

### § 3c Abs. 2 S. 1 EStG

Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten oder Werbungskosten, die mit den dem § 3 Nummer 40 zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen oder mit Vergütungen nach § 3 Nummer 40a in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum die Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen anfallen, bei der Ermittlung der Einkünfte nur zu 60 Prozent abgezogen werden;



## Die Gewinnermittlung bezogen auf den Standardfall

Veräußerungspreis	10.000.000,00 €	
davon 40 % steuerfrei, § 3 Nr. 40 lit. c) EStG	- 4.000.000,00 €	
verbleiben		6.000.000,00 €
abzüglich Veräußerungskosten	- 20.000,00 €	
davon 60 % abzugsfähig, § 3c Abs. 2 EStG		- 12.000,00 €
abzüglich Anschaffungskosten	- 5.000.000,00 €	
davon 60 % abzugsfähig, § 3c Abs. 2 EStG		- 3.000.000,00 €
<b>Veräußerungsgewinn steuerpflichtig nach § 17 EStG</b>		<b>2.988.000,00 €</b>



## Besonderheit unentgeltlicher Erwerb (erweiterte Steuerpflicht)

Die Regelung soll die Steuerentstrickung durch unentgeltliche Anteilsübertragungen verhindern.

### **§ 17 ~~Abs. 2~~ Abs. 1 S. 4 EStG**

Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung unentgeltlich erworben, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Veräußerer zwar nicht selbst, aber der Rechtsvorgänger oder, sofern der Anteil nacheinander unentgeltlich übertragen worden ist, einer der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre im Sinne von Satz 1 beteiligt war.



## Besonderheit unentgeltlicher Erwerb (erweiterte Steuerpflicht)

### Beispiel

Vater V ist seit dem 02.01.2020 zu 3,3 % an der Z-GmbH beteiligt.

Hiervon überträgt er an seine 3 Kinder K1, K2 sowie K 3 jeweils 0,9 % am 22.09.2020.

Heute am 22.09.2021 veräußern die Kinder jeweils ihre gesamten Anteile an einen fremden Dritten mit Gewinn.

- ⇒ Auf die Schenkung des V an die Kinder ist § 17 EStG nicht anwendbar mangels Veräußerung.
- ⇒ Die Kinder erfüllten die Voraussetzungen des § 17 EStG durch ihre Veräußerung selbst nicht, da die Beteiligung nicht mindestens 1 % beträgt.
- ⇒ **Es ist auf die Veräußerung durch die Kinder gleichwohl § 17 EStG anwendbar, da V als Rechtsvorgänger innerhalb der letzten 5 Jahre (zuletzt am 22.09.2020) zu mindestens 1 % beteiligt war (3,3 %).**



## Besonderheit unentgeltlicher Erwerb (erweiterte Steuerpflicht)

Bei Prüfung der Frage, ob „innerhalb der letzten fünf Jahre“ eine relevante Beteiligung bestand, ist vom Zeitpunkt der Veräußerung (nicht der unentgeltlichen Übertragung) an zurückzurechnen.

### Beispiel

Vater V ist seit dem 02.01.2011 zu 1,1 % an der Z-GmbH beteiligt.

Hiervon überträgt er an einen fremden Dritten 0,2 % der Anteile am 02.01.2012 entgeltlich.

Am 02.01.2014 schenkt er seinem Kind K1 die verbleibenden Anteile von 0,9%.

Am 02.01.2018 veräußert K1 die geschenkten Anteile.

- ⇒ Auf entgeltliche Veräußerung des V am 02.01.2012 ist § 17 EStG anzuwenden.
- ⇒ Die Schenkung an K1 erfüllt § 17 EStG mangels Veräußerung nicht.
- ⇒ **Auf die Veräußerung durch K1 ist § 17 EStG nicht anwendbar, da V als Rechtsvorgänger innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Veräußerung!!! nicht zu mindestens 1 % beteiligt war (Betrachtungszeitraum: 02.01.2013 – 02.01.2018)**

## Der Freibetrag

### § 17 Abs. 3 EStG

<sup>1</sup>Der Veräußerungsgewinn wird zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er den Teil von 9 060 Euro übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht.

<sup>2</sup>Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Teil von 36 100 Euro übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht.



**abschmelzender quotaler Freibetrag!**



## Der Freibetrag

- Freibetrag max. 9.060 EUR
- voller Freibetrag von 9.060 EUR nur bei Beteiligung von 100 %
- Kürzung des Freibetrags, soweit der Gewinn 36.100 EUR übersteigt
- Grenzbetrag von 36.100 EUR ist ebenfalls nur quotaal zu gewähren
- Der nach § 3 Nr. 40 lit. c) i. V. m. § 3c Abs. 2 S. 1 EStG steuerfreie Teil des Veräußerungsgewinns ist zuerst zu ermitteln, der Freibetrag bezieht sich nur auf den steuerpflichtigen Anteil, R 17 Abs. 9 EStR.
- Freibetrag ist im Gegensatz zu § 16 Abs. 4 EStG unabhängig vom Lebensalter oder dauernder Berufsunfähigkeit
- innerhalb desselben VZ veräußerte Anteile an derselben Kapitalgesellschaft werden zur Ermittlung des Freibetrags zusammengerechnet (Weber-Grellet in: Schmidt, EStG, 40. Auflage 2021, Rz. 201 zu § 17)
- für innerhalb desselben VZ veräußerte Anteile an unterschiedlichen Kapitalgesellschaft erfolgt jeweils eine Gewährung des Freibetrags



## Der Freibetrag

einfachstes Beispiel:

A ist im steuerlichen Privatvermögen seit 02.01.2020 zu 100 % an der X-AG beteiligt, AK 100 TEUR.  
Heute am 22.09.2021 veräußert er die gesamten 100 % an der X-AG für 170 TEUR.

Aufgabe: Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses.

Lösung:

Fall des § 17 EStG (+)



# Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG



## Der Freibetrag

einfachstes Beispiel Lösung:

Veräußerungspreis	170.000,00 €	
davon 40 % steuerfrei, § 3 Nr. 40 lit. c) EStG	- 68.000,00 €	
verbleiben		102.000,00 €
abzüglich Veräußerungskosten	- €	
davon 60 % abzugsfähig, § 3c Abs. 2 EStG		- €
abzüglich Anschaffungskosten	- 100.000,00 €	
davon 60 % abzugsfähig, § 3c Abs. 2 EStG		- 60.000,00 €
<b>Veräußerungsgewinn steuerpflichtig nach § 17 EStG <u>vor Freibetrag</u></b>		<b>42.000,00 €</b>
Ermittlung Freibetrag § 17 Abs. 3 EStG bei 100 % Beteiligung		
grundsätzlich	9.060,00 €	
Ermäßigung um den 36.100 EUR übersteigenden Anteil	- 5.900,00 €	
verbleibender Freibetrag		- 3.160,00 €
<b>Veräußerungsgewinn steuerpflichtig nach § 17 EStG <u>nach Freibetrag</u></b>		<b>38.840,00 €</b>



## Der Freibetrag

Beispiel mit Beteiligung < 100 %:

A ist im steuerlichen Privatvermögen seit 02.01.2020 **zu 30 %** an der X-AG beteiligt, AK 50 TEUR.  
Heute am 22.09.2021 veräußert er die gesamten ~~100 %~~ 30 % an der X-AG für 60 TEUR.

Aufgabe: Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses.

Lösung:

Fall des § 17 EStG (+)



# Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG



## Der Freibetrag

< 100 % Bet. Beispiel Lösung:

Veräußerungspreis	60.000,00 €	
davon 40 % steuerfrei, § 3 Nr. 40 lit. c) EStG	- 24.000,00 €	
verbleiben		36.000,00 €
abzüglich Veräußerungskosten	- €	
davon 60 % abzugsfähig, § 3c Abs. 2 EStG		- €
abzüglich Anschaffungskosten	- 50.000,00 €	
davon 60 % abzugsfähig, § 3c Abs. 2 EStG		- 30.000,00 €
<b>Veräußerungsgewinn steuerpflichtig nach § 17 EStG <u>vor Freibetrag</u></b>		<b>6.000,00 €</b>
Ermittlung Freibetrag § 17 Abs. 3 EStG bei 50 % Beteiligung		
grundsätzlich anteiliger Anteil (hier 30 %) von 9.060 €	- 2.718,00 €	
Veräußerungsgewinn anteilig unschädlich		
36100*30 %	10.830,00 €	
Ist-Veräußerungsgewinn	6.000,00 €	
der unschädliche Gewinn übersteigt den V-Gewinn um	- €	
verbleibender Freibetrag		- 2.718,00 €
<b>Veräußerungsgewinn steuerpflichtig nach § 17 EStG <u>nach Freibetrag</u></b>		<b>3.282,00 €</b>



## Besonderheiten Verluste aus § 17 EStG

### § 17 Abs. 2 EStG

<sup>6</sup>Ein Veräußerungsverlust ist nicht zu berücksichtigen, soweit er auf Anteile entfällt,

a)  
die der Steuerpflichtige innerhalb der letzten fünf Jahre unentgeltlich erworben hatte.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit der Rechtsvorgänger anstelle des Steuerpflichtigen den Veräußerungsverlust hätte geltend machen können;

b)  
die entgeltlich erworben worden sind und nicht innerhalb der gesamten letzten fünf Jahre zu einer Beteiligung des Steuerpflichtigen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gehört haben.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht für innerhalb der letzten fünf Jahre erworbene Anteile, deren Erwerb zur Begründung einer Beteiligung des Steuerpflichtigen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 geführt hat oder die nach Begründung der Beteiligung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erworben worden sind.

- Grundsatz bei unentgeltlichem Erwerb
- Ausnahme bei unentgeltlichem Erwerb
  
- Grundsatz bei entgeltlichem Erwerb
- Ausnahme bei entgeltlichem Erwerb



# Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG



## Besonderheiten Verluste aus § 17 EStG

### Beispiel 1 Verlust bei entgeltlichem Erwerb

Steuerpflichtiger A erwirbt am 02.01.2020 5 % der Anteile an der A-AG.  
Heute am 22.09.2021 veräußert er die Beteiligung von 5 % mit Verlust.

Frage: Sind die Verluste zu berücksichtigen

Lösung:

Es handelt sich um einen Fall des § 17 EStG, da S innerhalb der letzten 5 Jahre zu mindestens 1 % (5 %) an der A-AG beteiligt war.

Der Verlust ist grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, da die Anteile entgeltlich erworben wurde und nicht innerhalb der gesamten letzten 5 Jahre zu einer mindestens 1 % Beteiligung an einer KapGes gehört haben, § 17 Abs. 1 S. 6 lit. b S. 1 EStG. **Es greift jedoch die Ausnahme des § 17 Abs. 1 S. 6 lit. b S. 2 EStG, der Erwerb am 02.01.2020 zur Begründung einer Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 1 EStG geführt hat.**



# Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG



## Besonderheiten Verluste aus § 17 EStG

### Beispiel 2 Verlust bei entgeltlichem Erwerb

Steuerpflichtiger A erwirbt am 02.01.2010 0,9 % der Anteile an der A-AG.

Am 02.01.2021 erwirbt er weitere 0,3 % an der A-AG.

Heute am 22.09.2021 veräußert er die gesamte Beteiligung von ~~1,5 %~~ 1,2 % an der A-AG mit Verlust.

Frage: Sind die Verluste zu berücksichtigen

Lösung:

Es handelt sich um einen Fall des § 17 EStG, da S innerhalb der letzten 5 Jahre zu mindestens 1 % (1,2 %) an der A-AG beteiligt war.

Der Verlust ist grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, da die Anteile entgeltlich erworben wurde und nicht innerhalb der gesamten letzten 5 Jahre zu einer mindestens 1 % Beteiligung an einer KapGes gehört haben, § 17 ~~Abs. 1~~ Abs. 2 S. 6 lit. b S. 1 EStG.

**Es greift jedoch die Ausnahme des § 17 Abs. 1 S. 6 lit. b S. 2 EStG teilweise=> Ergänzung siehe folgende Seite**



# Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG



## Besonderheiten Verluste aus § 17 EStG

### Beispiel 2 Verlust bei entgeltlichem Erwerb

#### Ergänzung zur ursprünglichen Lösung:

§ 17 Abs. 2 S. 6 lit.b S. 2 EStG gilt vorliegend jedoch nur für die 0,3 %-Tranche, die A am 02.01.2021 an der A-AG erworben hat, denn nur diesbezüglich handelt es sich um einen Anteil, der innerhalb der letzten 5 Jahre erworben wurde (aus der Sicht vom 22.09.21 am 02.01.21 = innerhalb von 5 Jahren) und insofern zu einer Begründung einer Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 1 EStG geführt hat (durch den Zukauf von 0,3 % der Anteile wurde der ursprüngliche Anteil von 0,9 % auf 1,2 % und damit größer als 1 % aufgestockt).

- ⇒ **Vorliegend sind also die Verluste, soweit sie sich auf die 0,3 %-Tranche beziehen, abzugsfähig.**
- ⇒ **Die Verluste, welche sich auf die 0,9 % Tranche beziehen, sind nicht abzugsfähig.**



## Besonderheiten Verluste aus § 17 EStG

### Beispiel 2 Verlust bei entgeltlichem Erwerb

### Ergänzung zur ursprünglichen Lösung: Kommentarausführungen

Weber-Grellet in Schmidt: EStG, Rn. 159 § 17 EStG

Blümich/Vogt, 157. EL Mai 2021, EStG § 17 Rn. 782

#### bb) Ausnahmen.

Eingeschränkt wird das Verlustabzugsverbot durch § 17 II 6 Buchst b S 2 für die Fälle der entgeltl Aufstockung zur Begründung einer relevanten Beteiligung (**Alt 1**) und für Anteile, die nach Begründung einer relevanten Beteiligung erworben wurden (**Alt 2**); *Nacke/Intemann* NWB 3/12303. **Durch Aufstockung der Beteiligung kann kein Verlustabzug für den bisherigen irrelevanten Teil erreicht werden** (*Carlé* KÖSDI 06, [15096](#)). Maßgeblich ist die

159

*vgl. hier [§ 17 Abs. 2 S. 6 EStG](#) mit dem [§ 17 Abs. 2 S. 6 EStG](#).*

Ein **Veräußerungsverlust** ist in den Fällen des Abs. 2 S. 6 Buchst. b, 2. *Alt.* nur hinsichtl. solcher Anteile zu berücksichtigen, die unter den dort aufgeführten Voraus-

780

*EL 147 Mai 2019*

*107*

*Mai 2019 EL 147*

*108*

setzungen erworben wurden. Die rechtl. Selbständigkeit der Anteile ist auch insoweit zu beachten; es findet keine „Mischkalkulation“ der insgesamt veräußerten Anteile statt,



# Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG



## Besonderheiten Verluste aus § 17 EStG

### Beispiel 3 Verlust bei entgeltlichem Erwerb

Steuerpflichtiger A erwirbt am 02.01.2010 1,2 % der Anteile an der A-AG.

Am 02.01.2021 verkauft er davon 0,3 % mit Verlust.

Heute am 22.09.2021 veräußert er die restliche Beteiligung von 0,9 % ebenfalls mit Verlust.

Frage: Sind die Verluste zu berücksichtigen?

Lösung:

Für die Veräußerung der 0,3 % ist der Verlustabzug möglich, da innerhalb des gesamten 5-Jahres Zeitraums eine Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 1 EStG bestanden hat.

Für die Veräußerung der 0,9 % ist der Verlustabzug nach § 17 Abs. 1 S. 6 lit. b S. 1 EStG grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, da die Anteile entgeltlich erworben wurde und nicht innerhalb der gesamten letzten 5 Jahre zu einer mindestens 1 % Beteiligung an einer KapGes gehört haben.

**Es greift auch nicht die Ausnahme des § 17 Abs. 1 S. 6 lit. b S. 2 EStG, es weder zu einer Begründung einer Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 1 EStG innerhalb der letzten 5 Jahre kam noch nach Begründung einer Beteiligung im Sinne des § 17 EStG weitere Anteile erworben wurden.**



## Besonderheiten Verluste aus § 17 EStG

### Beispiel 4 Verlust bei unentgeltlichem Erwerb

Mutter hat am 02.01.2010 **10 %** der Anteile an der X-AG erworben.

Zum 02.01.2011 schenkt sie ihre Beteiligung an ihren Sohn.

Heute am 22.09.2021 veräußert Sohn seine gesamten Anteile von 10 % mit Verlust an einen fremden Dritten.

Frage: Sind die Verluste zu berücksichtigen

Lösung:

Es handelt sich um einen Fall des § 17 EStG, da S innerhalb der letzten 5 Jahre zu mindestens 1 % (10 %) an der X-AG beteiligt war.

**Die Verlustverrechnungsvorschrift des § 17 Abs. 1 S. 6 lit. a S. 1 ESt greift nicht, da der unentgeltliche Erwerb nicht innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgte. Somit ist der Verlust zu berücksichtigen.**



# Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG



## Besonderheiten Verluste aus § 17 EStG

### Beispiel 5 Verlust bei unentgeltlichem Erwerb

Mutter hat am 02.01.2020 5 % der Anteile an der X-AG erworben.

Zum 02.01.2021 schenken sie ihre Beteiligung von 5 % an ihren Sohn.

Heute am 22.09.2021 veräußert Sohn seine gesamten Anteile von 5 % mit Verlust an einen fremden Dritten.

Frage: Sind die Verluste zu berücksichtigen

Lösung:

Es handelt sich um einen Fall des § 17 EStG, da S innerhalb der letzten 5 Jahre zu mindestens 1 % (5 %) an der X-AG beteiligt war.

Der Verlust ist grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, da die Anteile unentgeltlich innerhalb der letzten 5 Jahre erworben wurden, § 17 Abs. 1 S. 6 lit. a S. 1 EStG.

**Es greift die Ausnahme des § 17 Abs. 1 S. 6 lit. a S. 2 EStG, da die Rechtsvorgänger Mutter den Verlust nach § 17 EStG zum Veräußerungszeitpunkt hätte geltend machen können, wäre sie noch Anteilseigner, da Sie eine mindestens 1 % Beteiligung (5 %) fiktiv noch inne hätte und im Verlustfall dieser Verlust bei ihr abziehbar wäre nach S. 6 lit. b S. 2.**



# Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG



## Besonderheiten Verluste aus § 17 EStG

Zweck der Regelung ist es zu verhindern, dass ein nicht relevant Beteiligter seine Verlustbeteiligung einem relevant Beteiligten schenkt (BT-Drs 14/23, 179).

### Beispiel 6 Verlust bei unentgeltlichem Erwerb

Vater und Mutter haben am 02.01.2020 jeweils 0,9 % der Anteile an der X-AG erworben.  
Zum 02.01.2021 haben Vater und Mutter ihren jeweiligen Anteil von 0,9 % an ihren Sohn verschenkt.  
Heute am 22.09.2021 veräußert Sohn seine gesamten Anteile von 1,8 % mit Verlust an einen fremden Dritten.

Frage: Sind die Verluste zu berücksichtigen

Lösung:

Es handelt sich um einen Fall des § 17 EStG, da S innerhalb der letzten 5 Jahre zu mindestens 1 % (1,8 %) an der X-AG beteiligt war.

Da unentgeltlicher Erwerb von den Eltern vorliegt, ist der Verlust grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, § 17 Abs. 2 S. 6 lit. a S. 1 EStG.

Die Rückausnahme des S. 2 greift ebenfalls nicht, da V und M mangels mind. 1 % Beteiligung den Verlust nicht hätten geltend machen können.

**S kann also den Verlust ebenfalls nicht geltend machen.**



## ▶ Gegenüberstellung § 17 EStG zu § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG

### Beteiligung i. S. d. § 17 EStG



- steuerliches Privatvermögen
- Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre zu mindestens einem Zeitpunkt  $\geq 1\%$
- Anwendung Teileinkünfteverfahren
- Dividende Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG
- Verluste richten sich nach Vorschrift § 17 Abs. 2 S. 6 EStG
- Besteuerung grundsätzlich unabhängig von der Haltedauer

### Beteiligung i. S. d. § 20 EStG



- steuerliches Privatvermögen
- Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre nicht zu mindestens einem Zeitpunkt  $\geq 1\%$
- besonderer Steuersatz von 25 %
- Dividende Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG
- Verlustausgleichsbeschränkung § 20 Abs. 6 EStG
- Besteuerung grundsätzlich unabhängig von der Haltedauer



## Weitere Besonderheiten zu § 17 EStG

- § 17 EStG gilt nicht für Anteile im Betriebsvermögen
- Im Betriebsvermögen gehaltene Anteile zählen jedoch bei der Ermittlung der Beteiligungshöhe mit, H 17 Abs. 2 EStH „Anteile im Betriebsvermögen“
- § 17 EStG gilt auch für ausländische Kapitalgesellschaften, sofern die ausländische Gesellschaft mit einer dt. Kapitalgesellschaft vergleichbar ist
- Werden von der Kapitalgesellschaft eigene Anteile gehalten, ist bei der Entscheidung, ob ein Stpfl. i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG beteiligt ist, von dem um die eigenen Anteile der Kapitalgesellschaft verminderten Nennkapital auszugehen, H 17 Abs. 2 EStH „eigene Anteile“
- Im steuerlichen Gesamthandsvermögen gehaltene Anteile (z. B. vermögensverwaltende KG) ist für die Frage der Beteiligungshöhe im Sinne des § 17 EStG auf den einzelnen Gesellschafter abzustellen
- Auch die Veräußerung von Bezugsrechten stellt unter den sonstigen Bedingungen ein Fall des § 17 EStG dar, H 17 Abs. 4 EStH „Bezugsrechte“



# Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG

noch Fragen?

